

Die Pfarrei in der deutschen städtischen Kirchenlandschaft

Kirchliche, herrschaftliche, bürgerliche Gestaltung

VON FELICITAS SCHMIEDER

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bemühte sich der Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main verschiedentlich an der Kurie um Intervention beim zuständigen Ortsbischof, um durch diesen zu der einzigen Pfarrei in der Stadt wenigstens zwei weitere hinzufügen zu lassen¹⁾. Man argumentierte mit der Größe der Pfarrgemeinde, deren Mitglieder die Pfarrkirche an den Hochfesten kaum fassen könne, mit der Aufteilung der Stadt in drei eigens ummauerte Bezirke, die des Nachts abgeschlossen und somit für den Pfarrer mit den Sakramenten unerreichbar seien, weshalb manch ein Pfarrkind ohne Priester und manch ein Kind ungetauft sterben müsse – ja, man führte sogar (ein für das 15. Jahrhundert typisches Argument) den Gestank an, den der völlig überfüllte Friedhof aussende. Wie in vielen anderen Städten auch nahm sich der Rat hiermit einer offensichtlichen Unterversorgung an. Denn auch wenn die Zahl von 12.000 *pharlude*, die laut den Rats-eingaben alle auf einmal in die Kirche drängten, wohl übertrieben war, so hat Karl Bücher doch mit guten Gründen eine Zahl von etwa 10.000 Einwohnern des spätmittelalterlichen Frankfurt angenommen. Doch das alte, aus dem karolingischen Pfalzstift hervorgegangene Bartholomäusstift wehrte sich als Inhaber des Pfarrpatronats konsequent und erfolgreich gegen eine Schmälerung seiner Rechte. Es hatte diese erst kürzlich, um 1400, dadurch zusätzlich abzusichern gewusst, dass es gegen den Widerstand des Rates die Inkorporation der Pfarrei durchgesetzt hatte: In einer Zeit, in der sich der Rat im »Krieg mit der pfaffheit« um deren nicht zuletzt fiskalische Integration ins städtische (Rechts)leben befand. Auseinandersetzungen um prinzipielle Rechtspositionen wurden dabei kaum gemildert durch die Tatsache, dass viele Stiftsherren und nicht zuletzt viele Pfarrer Söhne von Bürgern und gerade von Ratsherren waren. Das Stift handelte aus

1) Zu den Vorgängen und ihrem Kontext vgl. Felicitas SCHMIEDER »Wider die geistlichen Freiheiten« – für die Herrschaft des Rates. Das Ringen um die Kontrolle der Pfarrseelsorge in Frankfurt am Main im 15. Jahrhundert, in: Die Pfarre in der Stadt. Siedlungskern – Bürgerkirche – urbanes Zentrum, hg. von Werner FREITAG (Städteforschung, Reihe A, 82), Köln-Weimar-Wien 2011, S. 63–75.

berechtigter Sorge: Schon viel früher hatte es immer wieder Ärger gegeben mit von bürgerlicher Seite bestellten Kaplänen, die sich Pfarrrechte angemäht zu haben scheinen. Und der Rat unterstützte nicht nur die drei Bettelordenklöster in der Stadt, sondern betrieb parallel zu den Pfarrbemühungen alternative Einrichtungen zur Seelsorge (wie Frühmessen und andere *missae speciales*) und damit verbundene Leistungen (wie die mit Gebetsgedenken verbundenen Armenspeisungen). Bei der Beurteilung der Motivationen des Rates durch den Historiker sind herrschaftliche Zugriffsversuche und ernstliche Sorge um die Seelen der Bürger kaum voneinander zu trennen. Doch bei der eingangs zitierten Initiative ging es dem Rat bei seiner Anteilnahme an den kirchlichen Verhältnissen in der Stadt offenbar weniger um obrigkeitlichen Zugriff auf die kirchlichen Institute, als um obrigkeitliche Fürsorge – war er doch bereit, im Gegenzug zur Erhebung neuer Pfarreien in zwei bestimmten Kapellen in den betroffenen Stadtteilen die ihm dort zustehenden Patronatsrechte an das Stift zu übertragen. Die Lösung brachte der päpstliche Legat Nikolaus von Kues, als er 1452 die beiden Kapellen zu Filialkirchen mit Begräbnis- aber ohne Taufrecht erhob und beide Patronate auf das Stift übertrug, wogegen der Rat zwei Vikariate im bislang von Laienpatronaten erfolgreich freigehaltenen Stift besetzen durfte.

Dieses Eingangsbeispiel ist an sich untypisch für das Generalthema dieses Aufsatzes, denn eine einzige Pfarrei in einer relativ großen Stadt war im 15. Jahrhundert nicht sehr verbreitet. Allerdings werden wir sehen, wie schwierig es wäre, ein wirklich typisches Beispiel für »normale« städtische Pfarreiverhältnisse im deutschen Spätmittelalter zu finden. Und so wurde das Frankfurter Beispiel gewählt, weil hier Versuche, die Pfarresituation in einer hochentwickelten Kirchenlandschaft noch zu verändern, gerade wegen ihrer späten Zeitstellung relativ gut in den Quellen nachvollziehbar sind – und damit konnten aufrisshaft bereits eine Vielzahl von Elementen und Grundanliegen, von möglichen Problemfeldern und Argumenten, von Berührungspunkten und Austauschprozessen, von Gemeinschaft und Gegensätze angesprochen werden, die die Einbettung der Pfarrei(en) als die flächendeckend einzige offizielle Seelsorgeeinrichtung in die viel reichhaltigere städtische Kirchenlandschaft und damit das institutionell-soziale Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Pfarrei im späten Mittelalter ausmachten.

Zugleich ist bereits die Vielfalt der Ebenen und Fragen angedeutet worden, die im Laufe des Spätmittelalters virulent waren und um die es in diesem Beitrag gehen soll: Seelsorge und sakramentale Versorgung durch die Pfarrei waren eine selbstverständliche Notwendigkeit, deren ausreichende Verfügbarkeit grundsätzlich Sache des zuständigen Bischofs, real meist des örtlichen Pfarrers war. Die im Hochmittelalter ausgebildete flächendeckende Pfarreienstruktur wurde angesichts des Wachstums der Städte immer stärker überfordert. Man benötigte eine hinreichende Anzahl von Seelsorgern, und die musste, wenigstens auf den ersten Blick, durch eine hinreichende Ausstattung der Städte (die zudem meist aus unterschiedlichen Wurzeln gewachsen waren und in mehrere Stadtteile zerfielen) mit Pfarreien abgesichert sein. Es war allerdings aus den unterschiedlich-

ten Gründen alles andere als selbstverständlich, dass mit wachsender Bevölkerung praktisch zwingend einfach mehr Pfarreien eingerichtet wurden (wie das vielfach in Einzelstadtdeschichten zumindest suggeriert wird). Daher machten sich je länger desto mehr Bürgerschaften und Räte die Vermehrung der Pfarreien in ihrer Stadt zur meist schwer lösbaren Aufgabe – denn es lag nicht allein in ihrem Willen und in ihrer Hand, sondern sie waren für die Vermehrung ebenso wie für die Aufrechterhaltung auf eine variierende Zahl von Institutionen angewiesen, die stadtnah sein konnten, es aber nicht unbedingt waren, darunter nicht zuletzt die Pfarrer der bestehenden Sprengel und der Ortsbischof als zustimmungspflichtige Instanzen.

Hier gab es von Stadt zu Stadt massive Unterschiede: Die Städte variierten in der Anzahl der Pfarreien (von 0 bis mehr als 20, ohne regelhafte Relation zur Bevölkerungszahl) und deren zu unterschiedlichen Zeiten anzusetzenden Genesen – soweit wir davon wissen oder es wenigstens vermuten können – von urpfarrellichen Filiationen und Ausparrungen zu bischöflichen oder päpstlichen Pfarreiteilungen (mit ganz unterschiedlichen und nicht immer klaren Graden an rechtlicher Vollständigkeit), die wohl meist mit gruppenspezifischen Kirchengründungen einhergingen oder auf bereits bestehende zurückgriffen. Das Patronats- oder Präsentationsrecht des Pfarrers konnte in einem weiten Spektrum zwischen gemeindlicher Pfarrerwahl oder anderen laikalen Präsentationen (Könige und Fürsten, adelige oder bürgerliche Familie, städtische Räte) und geistlichen Patronaten (Bischof oder städtisches (Dom)Stift, städtische oder außerstädtische Klöster), die häufig im Laufe der Zeit mit besitzrechtlichen Inkorporationen einhergingen, geregelt sein. Die Person des Pfarrers und damit seine soziale Vernetzung und sein soziales Gewicht rekrutierte sich dementsprechend aus einer Vielzahl sozialer Gruppen, vom Bürgersohn über den lokalen Adelsherrn zum Dom- oder Stiftsherrn und Ordensangehörigen (sogar zum fernen Pfründensammler).

Um hier zum Ziel einer Vermehrung der Pfarreien zu kommen, bedurfte es des Einsatzes aller Möglichkeiten, Argumente und Erfahrungen, seien sie nur rechtlicher oder sozialer Natur. Nicht zuletzt wegen dieser in vielen Städten komplexen, oft komplizierten Lage griff man, um Lücken in der Versorgung zu schließen, seitens der Bürgerschaft und des Rates auf diverse geistliche Alternativen zurück, wie die an städtische Bedürfnisse angepassten Bettelorden oder kirchenrechtliche Instrumente, die anhand der Nöte geformt wurden. Denn zusätzlich zu den im engeren Sinne pfarrlichen Unterschieden standen die Pfarrei oder die Pfarreien kirchlich in der Stadt nie isoliert da, sondern gliederten sich ein in eine bestehende und sich verändernde – aktiv veränderte – städtische Kirchenlandschaft.

Die konkrete Gemengelage in jeder ganz individuellen städtischen Kirchenlandschaft war nicht nur der Kontext jeglicher Handlung jeglichen Akteurs, sondern sie bildet zugleich das Grundproblem eines historisch-systematischen Zugriffs auf die mittelalterlichen städtischen Pfarreien: Die spezifischen Verhältnisse in jeder Einzelstadt und damit die Vielzahl der gewachsenen Eckdaten, ein wahres Geflecht ganz spezifischer Bedin-

gungen generierten zu unterschiedlichen Zeitpunkten Konstellationen und Reaktionen der Beteiligten, aus denen sich nur ganz beschränkt Grundsätzliches oder typische Abläufe herausanalysieren ließen. Die ersten Stichproben für diesen Aufsatz waren im Gegenteil Anlass, eher nach noch mehr ungewöhnlichen Konstellationen zu suchen, um die Breite der Möglichkeiten erfassen zu können – und zum jetzigen Zeitpunkt ist auf zu vielen Feldern noch ganz unklar, welche Konstellation sich zum Typus verdichten ließe. Wegen der Spezifik jeder einzelnen städtischen Entwicklung hilft weitestgehend auch der historisch vergleichende Zugriff nicht weiter. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Städte sich untereinander austauschten und voneinander lernten, befanden sich wohl kaum zwei wenigstens der größeren deutschen Städte in genau derselben Situation, stießen auf dieselben Probleme oder fanden gar dieselben Lösungen. Für den Historiker heißt das, dass es keine »logischen Entwicklungen« gibt, die man parallelisieren könnte und aus denen man Einzelschritte aus der einen in die andere Stadt ergänzend übertragen könnte. Und so kann er auch angesichts irgendeines in einer Stadt vorgefundenen Entwicklungsergebnisses nicht auf alle Mitspieler oder gar deren Motive im Einzelnen schließen: Weder haben Dom- noch Stiftskapitel grundsätzlich für oder gegen den Bischof, mit dem oder gegen den städtischen Rat, mit oder gegen familiär-adelige oder -bürgerliche Interessen gehandelt usw. Es gab stets konkrete, gewachsene und als normal oder störend empfundene Konstellationen und momentane Situationen, wenige oder keine »Prinzipien« (schon gar kein mit unserem identifizierbares Empfinden, was Norm, Recht, Freiheit, Gleichheit u. ä. seien). Erschwerend kommt hinzu, dass die entscheidenden Pfarreientwicklungen in den meisten größeren Städten im 12. oder 13. Jahrhundert abliefen und damit in einer Zeit, in der die deutschen stadthistorischen Quellen (ganz anders als im Frankfurt des 15. Jahrhunderts) noch allzu lückenhaft sind. Und auch die Forschungslage kann – wie mehrfach zu sehen sein wird – nicht als restlos zufriedenstellend bezeichnet werden. Und so muss man auch – wenn man Untersuchungen aus unterschiedlichen Städte ohne hinreichende eigene lokale Kenntnis zusammenführt, wie das in diesem Aufsatz geschieht – sehr vorsichtig sein, nicht Vermutungen, die sich in der lokalen Literatur zu Sicherheiten verfestigt haben, als gesichertes Wissen zu übernehmen.

Eine Typologie also ist kaum möglich, und ebenso wenig eine systematische Aufnahme aller (wenigstens aller wichtigen) Städte. Allerdings lassen sich eine ganze Zahl von Gedanken und Desideraten der Forschung formulieren, wenn man versucht, wenigstens bestimmte zentrale Aspekte vergleichend zusammenzuschauen. Daraus erklären sich die Hauptaugenmerke der folgenden Ausführungen, die eine systematische Zusammenschau der Stichproben leisten wollen, unter Hervorhebung besonders interessanter Konstellationen, vor allem wenn sie zu Thesen Anlass geben, wenn sie mögliche Ansätze von Typologie bieten und wenn sie Desiderate künftiger Forschung ausweisen können. Ausgehend von der Anzahl der Pfarreien sollen deren mögliche Gründe beleuchtet werden, indem die stadthistorischen Bedingungen (wo und wann entstand die Stadt, welche

Gruppen waren daran beteiligt?) in Beziehung zu ihren realen kirchlichen Bedingungen (Patronat) und kirchenrechtlich möglichen Folgen (kam es zur Pfarreivermehrung, und wenn ja wann und wie?) gesetzt werden. In einem zweiten Schritt soll dann die in mancherlei Hinsicht eng vom ersten Schritt abhängige Einordnung der Pfarrei(en) in die städtische Kirchenlandschaft betrachtet werden, die Zugriffsmöglichkeiten der Bürger auf die Pfarreien (auf verschiedenen Ebenen, von religiöser Versorgung über soziale Repräsentation bis hin zu institutioneller Inbesitznahme), deren Stellung im religiösen wie auch im sozialen und kommunalen Leben von Städten mit vielen oder mit wenigen Pfarreien.

Das als Eingangsbeispiel gewählte Frankfurt am Main zeigt, das wurde schon angedeutet, bereits im ersten ganz basalen Punkt der Anzahl der Pfarreien ein unerwartetes Bild, wenn man von einer sinnhaften Relation zwischen Einwohnerzahl und Anzahl der Pfarrkirchen ausgehen wollte, was in den meisten deutschen Städten nahezuliegen scheint: Die Königs- und dann Reichsstadt, die zwar nicht zu den allergrößten, aber doch zu den bevölkerungsreicheren deutschen Städten gehörte, wurde im gesamten Mittelalter von nur einer einzigen Pfarrei versorgt. Auf die sinnhafte Relation wird in stadtschichtlichen Einzeldarstellungen tatsächlich häufig als Grund für die Einrichtung neuer Pfarreien verwiesen, ja umgekehrt nicht selten die Einrichtung von Pfarreien als Indiz für Bevölkerungswachstum angenommen. Die Parallele mag in einer erklecklichen Zahl von Einzelfällen zutreffen, selbstverständlich oder gar generalisierbar ist sie jedoch nicht.

Immer wieder einmal haben Stadthistoriker und insbesondere Pfarreforscher Listen von meist spätmittelalterlichen Städten zusammengestellt, die über eindrucksvoll hohe oder geringe Pfarreizahlen verfügten oder aber von »ihresgleichen« in besonderer Weise abstachen. Wenn die Zahlen hin und wieder voneinander abweichen, so liegt das meist daran, dass hin und wieder Pfarreien noch im Spätmittelalter eingerichtet wurden (und der Zeitpunkt des Zählens dementsprechend für die Gesamtzahl von Bedeutung ist), vor allem aber daran, dass weder unsere Quellen noch die stadthistorischen Vorarbeiten immer ganz präzise mit der Frage umgehen, ob es sich bei einer Kirche tatsächlich um eine vollberechtigte Pfarrei handelte oder eventuell nur um eine mehr oder weniger selbständige Filialpfarrei oder gar noch Kapelle. So stellt zum Beispiel Heinrich K. Schäfer wegen der schlechten Quellenlage eine Reihe von Indizien zusammen, die er oft schon allein als Hinweis auf eine Pfarrei gelten lassen will, formuliert damit aber Minimalanforderungen, die jegliche Gewissheit von vornherein unmöglich machen²⁾.

Manche, darunter Frankfurt, tauchen in jenen Listen aus guten Gründen immer wieder auf, und einige von ihnen seien hier vorgestellt, um gleich die in diesem Zusammenhang auffälligsten Städte zu nennen. Schon 1971 hat Winfried Trusen Städte mit allzu

2) Heinrich K. SCHÄFER, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofs-Städten, in: Römische Quartalschrift 19 (1905), H. 1/2, S. 23–54.

wenigen Pfarreien im Verhältnis zur Einwohnerzahl festgehalten, wobei die Heterogenität seiner Liste mit der Quellen- und Forschungslage korreliert: Antwerpen 1124 nur einen Leutpriester, Bremen bis 1237, Freiburg 1247, Frankfurt im 15. Jahrhundert und Danzig bis 1456 nur je eine Pfarrei³⁾. Und Eberhard Isenmann gibt für das große Köln (um 1350, über 40.000 Einwohner) 19 Pfarreien, für Augsburg (im Spätmittelalter, ca. 20.000 EW) 6, für das etwa gleichgroße Erfurt 28, für Hildesheim um 1500 bei ca. 5.000 Einwohnern 7 Pfarr- und Filialkirchen, für Straßburg (mit über 20.000) und Regensburg (mit etwa 15.000 EW) je 9, für Soest (ca. 10.000 EW) 6, für Nürnberg (mit fast 30.000 EW) nur 2 und für Ulm (etwa 13.000 EW), Lüneburg, Frankfurt am Main, Freiburg (alle 8–10.000 EW) und Bamberg (5–6.000 EW) gar je nur eine an⁴⁾.

Offensichtlich ist die demographische Erklärung für die Zunahme der Pfarreienzahl in den Städten nicht hinreichend, auch wenn, wie am Frankfurter Beispiel ersichtlich, das Argument der vielen Einwohner mittelalterlich ist. Mag die Notwendigkeit einer Vermehrfachung der seelsorgerischen Versorgung auch noch so einleuchtend gewesen sein, so standen ihr doch gewachsene Strukturen grundsätzlich entgegen. Zwar wurden die meisten Städte bereits bei ihrer Entstehung oder in ihren frühen Wachstumsphasen tatsächlich mit zusätzlichen Pfarreien ausgestattet. Doch mussten diese stets aus einem bestehenden Pfarreienetz herausgeschnitten werden, das den Siedlungsverdichtungen, die die Städte hervorbrachten, in weiten Teilen des Reiches zeitlich deutlich vorausging und mit dem Rechte fixiert waren, auf die ein Inhaber verzichten musste, wenn die Sprengel verändert werden sollten⁵⁾.

Helmut Maurer hat zudem überzeugend darauf verwiesen, dass die Gründung gleich mehrerer zusätzlicher Pfarrkirchen in Konstanz gegen Ende des 10. Jahrhunderts wenig mit konkreten Bevölkerungszahlen und umso mehr mit einer Ausgestaltung der Stadt

3) Winfried TRUSEN, Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 57 (1971), S. 83–126, hier 91.

4) Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, zusammengestellt aus den Angaben auf den S. 211 und 216; zu den Bevölkerungszahlen S. 31.

5) Hans SCHADEK/Matthias UNTERMANN, Gründung und Ausbau. Freiburg unter den Herzögen von Zähringen, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum »Neuen Stadtrecht« von 1520, hg. von Heiko HAUMANN/Hans SCHADEK, Stuttgart 1996, S. 81: »Die eigenständige Pfarrei, die sich Stadtherr und Bürger wünschten, konnte in der Regel aus den feststehenden Pfarrverbänden nicht einfach mehr herausgeschnitten werden. Die eleganteste Lösung des Problems und der normale Weg, den Neusiedlern die kirchliche Versorgung zu sichern, bestand deshalb darin, »die Kirche im Dorf zu lassen«. Das heißt: durch die Gründung der Stadt – und durch den Bau einer städtischen Kirche – änderte sich pfarrechtlich zunächst gar nichts; Pfarrkirche für die Bürger der neuen Stadt wurde, und blieb oft über Jahrhunderte, die Kirche jener dörflichen Siedlung, neben der sie entstanden war.«

durch ihren Bischof nach dem Vorbild Roms zu tun hatte⁶⁾. Dies führt zu einem weiteren möglichen Kriterium der typologischen Unterscheidung von Stadt-Pfarrei-Gegebenheiten: 1974 listete Wolfgang Müller besonders Bischofsstädte mit sehr vielen Pfarreien auf, um sie gegen Städte wie wieder Frankfurt mit extrem wenigen zu setzen, so Worms mit 7, Speyer mit 11, Trier mit 8, Mainz mit 10, Regensburg mit 8, Augsburg mit 6, Köln mit 18 und Erfurt mit 26⁷⁾. Grundsätzlich erscheinen ihm dabei Bischofsstädte – eher wohl Städte mit bischöflichem Stadtherrn – als besser ausgestattet als andere, also Städte, in denen der interessierte Stadtherr identisch mit der »Genehmigungsbehörde« war und damit eine Hürde bei der Neuerrichtung entfiel. Manchmal sind solche Städte auch »überausgestattet«: So waren offenbar gerade in Städten, in denen sehr viele Pfarreien bestanden, einige davon bloße Zwerg-Enklaven zwischen den personenreicheren Sprengeln⁸⁾. Umgekehrt könnten Königsstädte besonders schlechte Chancen gehabt haben, könnte sich eine Konstellation, die normalerweise für die besonders guten Entwicklungschancen jener Städte verantwortlich gemacht wird, einmal negativ ausgewirkt haben: Ein mächtiger und zugleich meist ferner Herr, der sich auf Protektion und Förderung beschränkte, dem nicht daran gelegen war, allzu sehr in die lokalen Verhältnisse einzugreifen, und der auch politische Rücksichten zu nehmen hatte, die weit über die Stadt hinausreichten. Neben Frankfurt am Main mit seiner einzigen Pfarrei lassen sich hier vor allem zwei wohlbekanntere Beispiele anführen: die beiden größeren Städte Nürnberg (zwei) und Ulm (eine Pfarrei, deren Kirche noch dazu bis zum Ende des 14. Jahrhunderts außerhalb der Stadt lag). Allerdings nannte schon Müller Ausnahmen bei den Bischofsstädten wie Würzburg mit nur einer Altstadtpfarrei und wenigen in den Stadterweiterungen (zudem beachte man die eklatanten Unterschiede zwischen den Bischofsstädten – sogar denen römischer Prägung – in Isenmanns Liste), so dass auch bei diesem Typologisierungskriterium zusätzliche Erklärungsfaktoren bemüht werden müssen.

Der Blick auf bischöfliche Städte hat den stadtherrlichen Aspekt als mögliches Kriterium in den Vordergrund gerückt. So soll nun ein Blick auf weitere mögliche stadt-genetische

6) Helmut MAURER, *Konstanz im Mittelalter*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989, S. 66ff.; Wolfgang MÜLLER, *Der Beitrag der Pfarreigeschichte zur Stadtgeschichte*, in: *Historisches Jahrbuch* 94 (1974), S. 69–88, verwies auf die Heiligkeit gerade der Bischofsstädte als Grund für deren überproportional üppige Ausstattung mit Pfarreien. Zur heiligen Stadt vgl. Alfred HAVERKAMP, »Heilige Städte« im hohen Mittelalter, in: *Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme*, hg. von František GRAUS (Vorträge und Forschungen 35), Sigmaringen 1987, S. 119–156; wieder in: DERS., *Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres*, hg. von Friedhelm BURGARD/Alfred HEIT/Michael MATHEUS, Mainz 1997, S. 361–402.

7) MÜLLER, *Beitrag* (wie Anm. 6), S. 70–74.

8) MÜLLER vermerkte seine Beobachtung über Bischofsstädte in: *Beitrag* (wie Anm. 6), S. 72f. Das Phänomen der zahlreichen Zwerggemeinden z. B. unter den (hier) 26 Erfurter Pfarreien wird festgehalten: Gerhard STREICH, *Erfurt*, in: *Lexikon des Mittelalters* 3 (1986), Sp. 2135.

Gründe gelenkt werden, die hinter der Entstehung einer aufgeteilten Pfarreilandschaft stecken könnten, sei sie nun früh zustande gekommen (und damit meist unserer Beobachtung entzogen) oder später und offen vor unseren Augen. Wie kam es zu vielen oder wenigen Pfarreien, und was konnte an einer bestehenden Konstellation unter welchen Umständen von wem verändert werden?

Immer wieder einmal wird in der Literatur auf die naheliegende Vermutung verwiesen, dass eine topographische Aufteilung einer Siedlung (und damit wahrscheinlich eine Stadtgenese aus zwei oder mehr ursprünglich getrennten Siedlungen) auch die Aufteilung einer Siedlung in entsprechend viele Pfarreien zur Folge hatte: Städte also, die sich auf Berg und Tal oder auf zwei Flussufern erstrecken, haben gewöhnlich auch mindestens zwei Pfarreien für diese Bereiche (gerade Flüsse bilden zudem nicht selten sogar Bistums- oder Archidiakonatsgrenzen).

Von hoher Relevanz für die Ausbildung der Pfarrsituation einer Stadt wurden topographische Verhältnisse auch in anderer Weise: Wenn die Stadt an anderer Stelle wuchs, weg von dem ursprünglichen Siedlungskern mit der Pfarrei. Konnte diese Situation in mancher sogar kleinen Stadt – wie etwa Rottweil, wo die alte Kirche in der »Altstadt« und damit an anderer Stelle lag, als sich die eigentliche Stadt entwickelte⁹⁾ – zur Vermehrung der Pfarreien führen, so hinderte sie andernorts offenbar die Entfaltung. Nicht nur waren die Stadtpfarrei(en) in mancher Reichsstadt tief bis ins späte Mittelalter von auswärtigen Dorfpfarreien abhängig, sondern sie konnten ebenso lange überhaupt in einem Dorf neben der Stadt liegen. In Nürnberg waren beide »Stadtkirchen«, Sankt Lorenz wie Sankt Sebald, noch lange nach Aufblühen der Stadt um die Reichsburg herum auswärtigen Pfarreien untergeordnet und nur allmählich gelang die faktische Umkehrung dieser Verhältnisse¹⁰⁾. Auch im nahen Rothenburg ob der Tauber wurde erst im 13. Jahrhundert eine bis dahin als Filiale einer Dorfkirche bestehende Filialkirche sukzessive zur Pfarrei aufgewertet¹¹⁾. Besonders eindrucksvoll und daher auch wohlbekannt ist das Beispiel der Stadt Ulm, die um einen Königshof herum gewachsen war. Die Pfarrkirche befand sich weit außerhalb der Stadt, bis der Rat die Kriegsläufe des Großen Städtekrieges nutzte und nicht nur das Münster errichtete, sondern auch – für viel Geld – dem Kloster Reichenau die Patronatsrechte für die Pfarrei abkaufte und diese auf die neu

9) Walter STETTNER, Pfarrei und mittelalterliche Stadt zwischen oberem Neckar und oberer Donau, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 25 (1966), S. 131–181, hier 179.

10) Dietrich KURZE, Pfarrerverwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), Köln-Graz 1966, S. 388.

11) Karl BORCHARDT, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 2 Teile (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte: Reihe 9, Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 37), Neustadt a. A. 1988, besonders S. 19ff.

errichtete, nun Pfarrkirche innerhalb der Stadt übertragen ließ¹²⁾. Aber auch die reiche Hansestadt Stralsund wurde von einer Landpfarrei aus versorgt, während die großen Stadtkirchen kirchenrechtlich nur Kapellen blieben¹³⁾. Betrachtet man eine ganze Städtelandschaft, wie Wolfgang Müller für Südwestdeutschland, so erscheint diese Art des Wegwachsens eher die Norm denn die Ausnahme: Bei zwei Dritteln der 57 mittelalterlichen Städten Südbadens habe die Pfarrkirche außerhalb der Mauern gelegen¹⁴⁾! Aus seiner südwestdeutschen Kenntnis unternimmt Müller den Versuch einer Typologie des Ortes der Kirche bei Gründungssituationen von Städten, die sich in ihren Grundzügen auch auf andere deutsche Landschaften übertragen lässt und wonach Stadtgründungen darin zu unterscheiden seien, dass sie in, neben oder weit vom Pfarrdorf durchgeführt worden seien¹⁵⁾.

Auch einmal gezogene Mauern können ein starker Grund geworden sein, in einer Vorstadt eine neue Pfarrei einzurichten – andererseits können Pfarreien auch dauerhaft über die Stadtgrenzen hinausreichen, wie zum Beispiel in so regional und genetisch differierten Städten wie Soest oder Zürich¹⁶⁾. Welcher Faktor maßgeblich war bei der Entstehung neuer Pfarreien, ist anhand jeder einzelnen Stadt gesondert zu untersuchen und lässt sich (dies kann nur immer wieder wiederholt werden) selbst bei großer Ähnlichkeit nicht sicher von einer Stadt auf die andere übertragen, wenn die Quellen schweigen.

Doch so sehr die topographische Situation Anlass gewesen sein kann, wird sie oft überlagert von – oder geht einher mit, ist Folge von – der einer weiteren Aufteilung, die

12) Gottfried GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 11), Stuttgart 1971, S. 76 f.

13) Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Die hansischen Stadtpfarreien um 1300, in: *Civitatium Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stöob*, hg. von Helmut JÄGER/Franz PETRI/Heinz QUIRIN, 2 Teile (Städteforschung A 21), Köln-Wien 1984, S. 266–280, hier 273. Zu Stralsund jetzt auch Bengt BÜTTNER, Die Pfarreien der Insel Rügen. Von der Christianisierung bis zur Reformation (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte 42), Köln-Weimar-Wien 2007, hier S. 53 und besonders 239–241.

14) Wolfgang MÜLLER, Pfarrei und mittelalterliche Stadt im Bereich Südbaden, in: *Neue Beiträge zur südwestdeutschen Landesgeschichte. Festschrift für Max Müller*, Stuttgart 1962, S. 69–80, hier 70. Ähnliche Verhältnisse in Nordbaden: Wolfgang MÜLLER, Pfarrei und mittelalterliche Stadt im nordbadischen Raum, in: *Oberrheinische Studien 3* (1975), S. 199–208; auch Karlheinz Blaschkes Untersuchungen an mitteldeutschen Städten verweisen immer wieder einmal auf exzentrische alte Pfarreien. Karlheinz BLASCHKE, Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinien als Hilfsmittel der Stadtkernforschung, in: *Stadtkernforschung*, hg. von Helmut JÄGER (Städteforschung A 27), Köln 1987, S. 23–57; wieder in: Karlheinz BLASCHKE, Stadtgrundriß und Stadtentwicklung. Forschungen zur Entstehung mitteleuropäischer Städte. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Peter JOHANEK, Köln-Weimar-Wien 1997, S. 131–162.

15) MÜLLER, Beitrag (wie Anm. 6), S. 74 ff.

16) Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 2: Die Welt der Bürger. Politik, Gesellschaft und Kultur im spätmittelalterlichen Soest, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Soest 1996; Gerald DÖRNER, Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Bruntschen Revolution (1336) bis zur Reformation, Würzburg 1996, S. 121 ff.

vielfältig wirksam gewesen sein dürfte: von der sozialen und rechtlichen Zusammensetzung der Bevölkerung des Stadtgebietes.

Wir wissen, dass in den meisten Städten ganz unterschiedliche Personengruppen aufeinandertrafen, und dass die eine Bürgergemeinde und der eine Rat erst sekundär (und hin und wieder sogar erst im Spätmittelalter) entstanden, möglicherweise im Zusammenhang mit der Genossenschaft in einem stadtherrlichen Hochgericht. In den alten, in unterschiedlicher Weise aus römischer Tradition gewachsenen Bischofsstädten, aber auch in anderen frühen Siedlungskernen lebten im Hochmittelalter nicht nur die (meist unfreien) grundherrlichen Hintersassen des Bischofs, sondern auch ebensolche Angehörige anderer geistlicher und weltlicher Herren, die ihrerseits inner- oder außerhalb der städtischen Siedlung lebten: Stifte und Klöster, adelige Herren bis hin zu Königen. Man hat in der Forschung immer wieder auf die Vorstellung hingewiesen, dass solche Herren für ihre *familiae* Eigenkirchen einrichteten, ausstatteten und möglicherweise für sie Pfarrechte in der alten Form der Personalpfarrei – also eben der für eine bestimmte Personengruppe zuständigen Pfarrei – erwarben¹⁷⁾. Gerade für alte Römerstädte wie Mainz oder Trier, in deren weitläufigen Mauern zunächst nur noch mehrere isolierte Siedlungsiseln anzunehmen sind, wurden solche geistlichen oder weltlichen Eigenkirchen als wahrscheinliche Nuklei der späteren Pfarreien (»Kristallisationspunkte, an denen das Werden der Pfarreien ansetzte«¹⁸⁾) namhaft gemacht.

Vor allem die Marktfunktion solcher alten Städte oder Siedlungsschwerpunkte zog zudem im Laufe der Zeit weitere rechtlich und sozial, auch »ethnisch«, differente Gruppen an, deren Hinzusiedeln für die Entstehung von getrennten Pfarreien relevant geworden sein könnte und üblicherweise für das Entstehen von »mehrzelligen« Städten verantwortlich gemacht wird. Zu denken wäre vor allem an fremde Kaufleute, wie die Friesen z. B. in Worms (die dort, dazu gleich mehr, einen Abschnitt der Mauer zu erhalten hatten) und anderen Städten am Rhein. Auch im sächsischen Ausbauggebiet – um nur ein wichtiges weiteres Beispiel zu nennen – hat man, hin und wieder belegt, mit der Ansiedlung von Kaufleuten zu rechnen, denen entweder (so in Magdeburg) ein besonderes (Markt-) Recht angeboten wurde, oder die als Gruppe ein eigenes Recht mitbrachten (wie Dänen, Flamen oder wieder Friesen). Hinzu kamen als Einwanderer Spezialisten des Landesausbaus (z. B. Flamen in den Feuchtgebieten Brandenburgs) – und anschließend Bauern und Städter in die siedlungsarmen Räume – oder Fachkräfte der Salzgewinnung und des Bergbaus. All solche Gruppen dürften sich eigene Kirchen geschaffen haben, die mögli-

17) So für königliche Pfalzkapellen in ehemals römischen Castra: Dietmar FLACH, Fiskalkapelle, Pfalzkapelle und Pfarrkirche: Varianten eigenkirchlicher Entwicklungen des Früh- und Hochmittelalters in den rheinischen Kastellorten Andernach, Boppard und Koblenz, in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. 4: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe, hg. von Lutz FENSKE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11), Göttingen 1996, S. 13–52.

18) MÜLLER, Beitrag (wie Anm. 6), S. 71.

cherweise zu Pfarrkirchen wurden (auch wenn man sich vor Rückschlüssen aus bestimmten Konstellationen auf Ausgangssituationen zu hüten hat).

Ein Beispiel für die Wahrscheinlichkeit, dass Gruppen unterschiedlicher Rechtsstellung mindestens ebenso sehr wie Bevölkerungswachstum oder die Topographie die Einrichtung neuer Pfarreien auslösen konnten, dürfte die Stadt Halle bieten, wo die »Doppelentwicklung« der Stadt mit andauernder Koexistenz zweier für unterschiedliche Rechtsgruppen im Tal (mit der Salzgewinnung) und auf dem Berg zuständiger Gerichtsgremien zur Entstehung zweier praktisch Mauer an Mauer stehender Pfarrkirchen führte¹⁹⁾. Nicht zuletzt extreme Größenunterschiede späterer Pfarreien wurden in deren Ursprung als Personalpfarreien kleinerer Gruppen von Klosterangehörigen erklärt, so für die kleine, in die große Pfarrei St. Petri links der Limmat eingeschlossene Frauenmünster-Pfarrei in Zürich²⁰⁾. In Worms, wo im späteren Mittelalter den Pfarreien wichtige Funktionen innerhalb der Stadtverfassung zukamen, nicht zuletzt die Organisation der Stadtverteidigung auf ihrer Struktur ruhte, wird aus der um 900 entstandenen ältesten Mauerbauordnung (also ebenfalls im Verteidigungskontext) die Beteiligung mindestens einer Gruppe von Angehörigen eines auswärtigen Klosters deutlich²¹⁾: Wenn die um 900 mauerbauenden Gruppen die Grundlage für die im Spätmittelalter verteidigenden Pfarrgemeinschaften wurden, fände man hier einen suggestiven, wenngleich natürlich nicht zwingenden möglichen Brückenschlag von *familia* zu Pfarrei. In Hildesheim entstand eine der Siedlungszellen mit eigener (Nikolai-)Pfarrkirche um 1200 aus der Ansiedlung von Flamen, die ein eigenes Recht bis ins 16. Jahrhundert hinein behielt²²⁾. Ähnliche Hintergründe und eine komplexe Entwicklung kann man bei Braunschweig vermuten, dem sicher bekanntesten Beispiel einer dauerhaft bis ins spätere Mittelalter hinein aus fünf rechtlich und durch Mauern voneinander abgetrennten Teil-Städten zusammengesetzten Stadt, wo nicht nur in vier der fünf Teile mindestens eine teilweise sehr alte Pfarrkirche bestand, sondern anhand der vier Pfarreien der Altstadt Versuche gemacht worden sind, die Genese einer Teilstadt nachzuzeichnen²³⁾.

19) Geschichte der Stadt Halle, Bd. 1: Halle im Mittelalter in der Frühen Neuzeit, hg. von Werner FREITAG/Andreas RANFT, Halle 2006, S. 103.

20) DÖRNER, Kirche, Klerus (wie Anm. 16), S. 123.

21) Gerold BÖNNEN, Stadtopographie, Umlandbeziehungen und Wehrverfassung: Anmerkungen zu mittelalterlichen Mauerbauordnungen, in: Stadt und Wehrbau im Mittelrheingebiet, hg. von Michael MATHEUS (Mainzer Vorträge 7), Stuttgart 2003, S. 21–45.

22) Vgl. den Überblick bei Erich PLÜMER, Hildesheim II: Stadt, in: Lexikon des Mittelalters 5 (1991), Sp. 19. Zu den Grundlagen von Stadtgenese und Mehrzelligkeiten vgl. Erich HERZOG, Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland, Berlin 1964.

23) Kerstin RAHN, Religiöse Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt Braunschweig, Hannover-Braunschweig 1994, S. 31 ff.; vgl. Hans PATZE, Bürgertum und Frömmigkeit im mittelalterlichen Braunschweig, in: Braunschweig. Jahrbuch 58 (1977), S. 9–30. Die Annahme einer Entstehung aus Siedlungen von Gruppen zumindest unterschiedlicher sozialer Stellung hat man verbunden mit dem Verweis auf eine spätmittelalterliche »dualistische« Gründungslegende, vgl. Matthias PUHLE, Braunschweig, in:

In Hamburg errichtete 1195 der Graf von Schauenburg für die Kaufleute seiner Gründung des *novum castrum de Hamborch* eine Nikolaikapelle, die er dem Domkapitel übergab und die zumindest später Pfarrei wurde²⁴). Die Paderborner Marktkirche, die 1231 zur Pfarrkirche erhoben wurde, habe »als Personalpfarrei ursprünglich ausschließlich den Fernkaufleuten« gedient²⁵). Man hat für das Ausgreifen deutscher Kaufleute im Ostseeraum das Phänomen der Kaufmannskirche namhaft gemacht²⁶) und neigt dazu, solche auch wenigstens im mitteldeutschen Ausbaugbiet anzunehmen. Hauptbeispiele sind zum einen die »Kaufmannskirche« in Erfurt, die in für uns greifbaren Zeiten Pfarrkirche war und Funktionen wahrnahm, die auf ein hohes Alter zu deuten scheinen. Zum anderen hat vor allem Karlheinz Blaschke auf die zahlreichen dem heiligen Nikolaus als typischem Kaufmannsheiligen geweihten Pfarrkirchen verwiesen²⁷). Wie zwingend die jeweilige Argumentation auch sei, ist grundsätzlich festzuhalten, dass man sich vor der Annahme jeglicher Form von Automatismus hüten muss: Nicht jede Nikolaikirche ist Pfarrkirche geworden, nicht jede Kaufmannskirche dürfte eine solche gewesen sein. Nikolaus war nicht allein Kaufmanns- (oder auch Seefahrer-) Heiliger, sondern zum Beispiel auch ein beliebter Heiliger staufischer Burgbesatzungen, und aus der Existenz einer Nikolai- oder erst spät mit diesem Namen belegten »Kaufmannskirche« darf keinesfalls auf eine entsprechende Genese aus einer Kirche der Kaufleute geschlossen werden.

Nicht allein das Nikolauspatrozinium kommt allerdings in eben diesem mitteldeutschen Ausbaugbiet erstaunlich regelmäßig vor, sondern Blaschke machte auf weitere typische Patrozinien aufmerksam, die er bestimmten Phasen der Stadtentwicklung zuweisen möchte und die er zudem mit bestimmten Siedlergruppen – slavische, deutsche – in Verbindung bringt, denen offenbar als sozial und rechtlich abweichenden Personen-

Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, 2 Bde., hg. von Jörg BRACKER, Hamburg 1989, hier Bd. 1, S. 235 ff., hier 235.

24) Johann Simon SCHÖFFEL, Kirchengeschichte Hamburgs, 1: Die Hamburgische Kirche im Zeichen der Mission und im Glanz der erzbischöflichen Würde, Hamburg 1929, S. 168 f.; ediert von Johann Martin LAPPENBERG, Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, Hamburg 1842, ND 1907, Nr. 310 S. 272 f.; grundlegend nun Peter VOLLMERS, Die Hamburger Pfarreien im Mittelalter. Die Parochialorganisation der Hansestadt bis zur Reformation (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 24), Hamburg 2005, S. 27–40.

25) Heinrich SCHOPPMAYER, Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (1200–1600), in: Paderborn: Geschichte der Stadt in ihrer Region in drei Bänden, 1: Das Mittelalter, Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, hg. von Jörg JARNUT, Paderborn 1999, S. 199–474, hier 238.

26) Paul JOHANSEN, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Reichenauvorträge 1955–1956 (Vorträge und Forschungen 4), Lindau-Konstanz 1958, Sigmaringen 1975, S. 499–525.

27) Karlheinz BLASCHKE, Nikolaipatrozinium und städtische Frühgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 84 (1967), S. 273–337; wieder in: DERS., Stadtgrundriß und Stadtentwicklung (wie Anm. 14), S. 3–58.

verbänden neue Pfarrsprengel zugewiesen wurden²⁸). Selbst wenn die Argumentation an vielen Stellen eben jene Parallelschlüsse von einer auf die andere Stadt aufweist, vor denen zu warnen ist, so ist doch das Zusammentreffen mehrerer »ethnischer« (d. h. wenn wahrgenommen, dann sicher sozial und wohl auch rechtlich differenter) Gruppen mit Sicherheit relevant für die Kirchen- und daher möglicherweise auch für die Pfarreilandschaft geworden. Aus solchen Gruppen – die ihre eigenen Heiligen mitbrachten als einen der wichtigsten Nuklei von Gruppenidentität und für diese nach Möglichkeit auch eine Kirche errichteten, zumal man »mit einer bewußten Wahl des Patrons ... deutlich und für jeden verstehbar zeigen [konnte], von welchen Gedanken und Überlegungen man sich bei einem jeden Kirchenbau leiten ließ«²⁹) – können (müssen aber nicht) Pfarrgemeinden geworden sein und ihre Kirchen die gegebene Wahl bei der Einrichtung neuer Sprengel.

Das mag dadurch verstärkt worden sein, dass diese Gruppen (wie man das in der Fremde macht) auch räumlich zusammensiedelten, doch ist dieser Faktor nicht zwingend notwendig – angesichts der Tatsache, dass es so sicher nicht ist, dass spätmittelalterliche städtische Pfarreizugehörigkeiten sich immer und ausschließlich am Wohnort in der Stadt festmachten (dazu unten mehr). So stark allerdings in den letzten Passagen die soziale Gruppenzugehörigkeit für die Entstehung getrennter Pfarreien gemacht worden sein mag: Sie schließt weder den topographischen Faktor als abgrenzungsbildend aus noch soll behauptet werden, dass dieser stets nachrangig war, weder in der Anfangszeit einer Stadt, noch während deren Wachstum.

Einen Beleg für das Bewusstsein, dass eine gesonderte und in sich einheitlich neu geschaffene Gruppe eine eigene, aber auch genau eine Pfarrei benötigte, könnten die Zähringergründungen des 12. Jahrhunderts bieten. Zwar erhielt nur Freiburg im Breisgau eine eigene, auf das Stadtgebiet zugeschnittene Pfarrei. Doch hat man – so beobachtete W. Müller – auch z. B. in Villingen den Platz für die eigene Pfarrkirche (vergebens) freigehalten³⁰): Hier haben eben »die zeitlich wie lokal unterschiedlichen Verhältnisse auch zu ganz unterschiedlichen Lösungen geführt«³¹).

Hier läge übrigens auch eine mögliche Erklärung für die geringe Anzahl von Pfarreien in Städten wie Frankfurt am Main, das aus einem einzigen Königshof entstand und wo während des Früh- und Hochmittelalters erkennbar darauf geachtet wurde, dass kein Fremdbesitz den geschlossenen Fiskus durchbrach. Für Nürnberg wurde das Zusam-

28) Karlheinz BLASCHKE, Kirchenorganisation und Kirchenpatrozinien (wie Anm. 14), S. 150–156 (die Dänen in Rostock sind wohl am ehesten zu den Kaufleuten zu rechnen).

29) MAURER, Konstanz in Mittelalter (wie Anm. 6), S. 67. Vgl. Matthias KLOFT/Felicitas SCHMIEDER, *Hii sunt vigiles qui custodiant civitatem*. Die Frankfurter Heiligtographie zwischen Kirche, Bürgerschaft und Rat, in: *Patriotische Heilige. Beiträge zur Konstruktion religiöser und politischer Identitäten in der Vormoderne*, hg. von Dieter R. BAUER/Klaus HERBERS/Gabriela SIGNORI, Stuttgart 2007, S. 229–252.

30) MÜLLER, Beitrag (wie Anm. 6), S. 79.

31) SCHADEK/UNTERMANN, Gründung und Ausbau (wie Anm. 5), S. 82.

menfallen der beiden *familiae* der Königshöfe nördlich und südlich der Pegnitz diskutiert, die (samt Kirche) an Schottenmönche bzw. den Deutschen Orden übergeben wurden, und damit einer topographischen ebenso wie sozialen Zweiteilung mit den möglicherweise aufgrund dieser Aufteilung entstehenden beiden Pfarreien³²). Umgekehrt lässt sich die herrschaftsrechtliche Begründung auch heranziehen, wenn es gilt, zwei Pfarreien in einer kleinen Stadt zu erklären (von einer Größe, die normalerweise dauerhaft mit einer einzigen Pfarrei auskam): so bei Mengen, wo die Pfarreiverhältnisse die alte Teilung in zwei verschiedene Herrschaftsbezirke spiegeln³³).

Unglücklicherweise ist der einleuchtende gruppenspezifische Erklärungsansatz und damit die Suche nach rechtlich klar umrissenen Gruppen innerhalb der frühen städtischen Einwohnerschaft als möglicher Ursprung von Pfarreien (oder besser: von Kirchen, die, oft erst viel später, zu Pfarreien werden konnten, aber nicht mussten) in vielen anderen Fällen nicht in Erwägung gezogen und verfolgt worden, oder ist er zumindest nicht erkennbar ausgeschlossen worden. Das Kirchenrecht jedenfalls (das sich allerdings in der Zeit, in der es systematisiert wurde, bereits mit zahlreichen real gewachsenen Situationen konfrontiert sah und möglicherweise auf diese reagierte) sah Personalpfarreien für rechtlich, ethnisch, sozial gesonderte Personengruppen vor³⁴).

Möglicherweise ist der Weg über Personalpfarreien derjenige gewesen, der ohne Verstoß gegen Rechte des Ortspfarrers die Neugründung von Pfarreien ermöglichte, ohne dass die bestehende(n) angetastet, etwa explizit aufgeteilt werden mussten. Diese Vermutung würde noch gestärkt, wenn wir annehmen wollen, dass die seit der Karolingerzeit in den Quellen beobachtbare Bestimmung von Pfarreien durch ihre räumlichen Grenzen so eindeutig territorial nicht verstanden worden ist. Wenn die römische Sprache der kanonistischen Quellen territoriale Terminologie benutzt, können sich die in höchst personalen Zugehörigkeiten lebenden und denkenden Menschen des frühen Mittelalters durchaus vor allem an die Person ihres Pfarrers gebunden verstanden haben. Zudem hätte das in den dünn besiedelten vor allem ländlichen Gebieten kaum einen Unterschied gemacht: Die Leute, die in einer Gegend wohnten, gehörten zum Pfarrer einer bestimmten Pfarrkirche, weil es gar keine Alternative gab und weil »die« Pfarrkirche die einzige sonntags für sie erreichbare war.

Anders wurde das zumindest auf der für uns erkennbaren Handlungsebene, je weiter die Verrechtlichung und damit die wörtliche Anwendung geschriebenen Rechts (oder besser, der Abgleich der Handlungsbegründungen mit diesem) fortschritten. Jetzt – zu-

32) Martial STAUB, *Les paroisses et la cité. Nuremberg du XIIIe siècle à la Réforme*, Paris 2003, S. 37 ff.

33) Walter STETTNER, *Pfarrei und mittelalterliche Stadt zwischen oberem Neckar und oberer Donau*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 25 (1966), S. 131–181, hier 179.

34) Zusammenfassend z.B. Peter LEISCHING, *Pfarrgemeinde*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 3 (1984), Sp. 1713–1717, hier 1716.

gleich in der Hochphase der Pfarreivermehrung in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts³⁵⁾ – mussten neue Pfarreien explizit territorial ausgeschnitten oder große Sprengel aufgeteilt und dabei in ihren Grenzen beschrieben werden (wie zum Beispiel geschehen bei der Pfarrei St. Rupert in Worms³⁶⁾) und jetzt konnten Streitigkeiten darüber ausbrechen und Quellen hervorbringen. Immer noch allerdings sind die Quellen rar – wenn wir Glück haben, wie in Soest, Paderborn, Bremen (die in großer zeitlicher Nähe zueinander in den 1220er/30er Jahren in vergleichbarer Weise aktiv wurden), dann wurde Rom eingeschaltet und zumindest das eine oder andere Privileg oder Sendschreiben sind erhalten, seltener hatten bischöfliche Aktivitäten den entsprechenden Niederschlag³⁷⁾.

Dann wird deutlich, wie sehr die Argumentation, die (so unser Eingangsbeispiel) noch im 15. Jahrhundert die Frankfurter Ratsherren benutzten, kirchenrechtlich relevant war, d. h. vorgebracht werden musste, wollte man Erfolg haben – und wie wenig sie somit über die konkreten Realitäten vor Ort auszusagen imstande ist. So galt das zahlreiche Pfarrvolk auch dem Kölner Bischof Philipp I. bei der Aufteilung der Pfarreien von Soest als guter Grund³⁸⁾, und seit einer entsprechenden Dekretale Papst Alexanders III.

35) Isenmann, *Deutsche Stadt* (wie Anm. 4), S. 59, konstatiert im Überblick die erste große Welle städtischen Pfarrkirchenbaus in staufischer Zeit; das Argument ließe sich sicher noch verstärken, wenn man auch alle misslungenen Pfarreigründungen in von Bürgern errichteten potentiellen Pfarrkirchen heranziehen könnte.

36) Die auf das 11. Jahrhundert gefälschte Urkunde (ediert von Heinrich BOOS, *Quellen zur Geschichte der Stadt Worms*, Bd. 1: *Urkundenbuch der Stadt Worms I*, Berlin 1886, Nr. 57 S. 4 f.) wird in die Zeit zwischen den 1140er Jahren und dem Ende des 12. Jahrhunderts datiert: Gerold BÖNNEN, *Zur Geschichte des Paulusstifts und der Pfarrei St. Rupert in Worms* bis um 1350, in: *St. Paulus Worms 1002–2002. Kollegiatstift – Museum – Dominikanerkloster*, hg. von Josef KLEINE BORNHORST, Mainz 2002, S. 31–88, hier 36 f., 51–57; vgl. *Geschichte der Stadt Worms*, hg. von Gerold BÖNNEN, Stuttgart 2005, S. 157, 723 f.; vgl. auch Andreas Urban FRIEDMANN, *Das Bistum von der Römerzeit bis ins hohe Mittelalter*, in: *Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801*, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER, Würzburg 1997, S. 13–43, hier 34.

37) Zu Soest im folgenden; Paderborn: Text der Teilungsurkunde in: *Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn*, bearb. von Johannes LINNEBORN, Münster 1923, S. 68 f.; dazu Matthias BECHER, *Zwischen Reichspolitik und regionaler Orientierung: Paderborn im Hochmittelalter (1050–1200)*, in: *Paderborn: Geschichte der Stadt* (wie Anm. 25), S. 121–198 mit Plan der Aufteilung 160 f.; ausführlicher Matthias BECHER, *Die Pfarreiverhältnisse in Paderborn bis zur Pfarreinteilung von 1231 und die frühe Entwicklung der Stadt*, in: *Westfälische Zeitschrift* 148 (1998), S. 261–294; erster Niederschlag von territorialen Pfarreiausinandersetzungen 1183 ediert von Joseph PRINZ, *Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn*, 1. Lieferung: *Urkunden 1036–1380*, Paderborn 1975, Nr. 10 S. 17 f.); zu Bremen 1237 vgl. die Bemerkung bei TRUSEN, *Forum internum* (wie Anm. 3), S. 91.

38) Ediert von Johann Suibert SEIBERTZ, *Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen*, Bd. 2: *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1* (Urkunden von 799 bis 1300), Arnsberg 1839, Nr. 97 S. 134 f. (1179–1191); *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd. 7: *Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200–1300*, bearb. vom Staatsarchiv Münster, Münster 1908, Nr. 316 S. 13 (falls die erste Urkunde, wie vermutet, eine Fälschung ist, dann passt sie umso besser

(X 3, 48 c.3: *ad audientiam*) war die schwierige Erreichbarkeit der Pfarrkirche durch die Pfarrkinder – aufgrund von schlechten Wegen oder eben wegen der des Nachts geschlossenen Stadttore – ein unhintergebares Argument³⁹⁾. Dies dürfte der maßgebliche Grund gewesen sein, weshalb in so vielen Städten – Frankfurt ist hier wieder eher eine Ausnahme – fast regelhaft und offenbar konfliktfrei neu entstandene und in die Stadt einbezogene Vor- und Neustädte eigene Pfarreisprengel erhielten. Frühe Beispiele (wobei der immer wieder einmal konstatierte Zusammenhang zwischen Stadtentwicklung und Abschluss der Ausformung der Sakrallandschaft⁴⁰⁾ gerade angesichts dieser Beispiele zu überprüfen wäre) sind Würzburg, wo bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Vorstadtpfarreien erscheinen⁴¹⁾, oder Straßburg, wo offenbar 1182 die letzte der neun Pfarreien begründet wurde⁴²⁾. Hierbei ist festzuhalten, dass die analytische Unterscheidung zwischen hinzuwachsenden »Vorstädten« und »Zellen« einer zusammenwachsenden Stadt von Unterschieden im sozialen Organisationsgrad der Einwohnerschaft zum Zeitpunkt des Zusammentreffens der unterschiedlichen Siedler begründet ist, die wir meist mangels Quellen gar nicht sicher greifen können: Also wäre wohl auch die typologische Unterscheidung zwischen Pfarreien für rechtlich differente Gruppen und für durch Mauern abgetrennte Vorstädte in den wenigsten konkreten Fällen zu klären.

Zwar können die auf die Bedienung solcher rechtlichen Möglichkeiten zielenden Aussagen – als vom Kirchenrecht zugelassene und damit notwendig gemachte Begründungen – nicht als realistisches Abbild örtlicher Verhältnisse genommen werden, doch zeigt die kirchenrechtliche Akzeptanz immerhin, dass Bevölkerungswachstum als Problem für die Seelsorge wahrgenommen werden konnte. Grundsätzlich handelte es sich ja bei den zu beobachtenden Phasen der Veränderungen in den städtischen Pfarreienlandschaften um Anpassungen der städtischen Kirchenlandschaft an die Bedürfnisse wachsender und sich verdichtender städtischer Siedlung. Auf dieser normativen und doch zugleich

in die Zeit ihrer Bestätigung, in der eben mehrere Städte mit ähnlichen Anliegen an die Kurie herantreten). Die *multitudo populi* wurde auch in Paderborn 1231 als Grund angegeben: SCHOPPMAYER, Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (wie Anm. 25), S. 237.

39) Der Text in deutscher Übersetzung bei Hans PAARHAMMER, Pfarrei I, in: Theologische Realenzyklopädie 26 (1996) S. 337–347, hier 338.

40) Zum Beispiel HERGEMÖLLER, Hansische Stadtpfarreien (wie Anm. 13), S. 274.

41) Enno BÜNZ, »...mehr Grüße, als Pfaffen in Würzburg leben ...« Klerus und geistliche Institutionen im Spätmittelalter, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 67 (2005), S. 25–62, hier 44–49; vgl. auch Winfried SCHICH, Die topographische Entwicklung Würzburgs im Hoch- und Spätmittelalter (1000–1400), in: Geschichte der Stadt Würzburg, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von Ulrich WAGNER, Stuttgart 2001, S. 183–210; auf der Grundlage von Winfried SCHICH, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (Städteforschung A 3), Köln-Wien 1977.

42) Luzian PFLÉGER, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, Colmar 1941, besonders S. 45 f.

reale Probleme analysierenden Ebene bewegte sich auch die vordergründig das Predigtwesen betreffende Konstitution 10 des 4. Laterankonzils von 1215, letztendlich eine Klärung der Delegationsmöglichkeiten von seelsorgerischen Aufgaben angesichts steigender Größe des Pfarrvolkes⁴³⁾. Hier spiegeln sich die möglicherweise mit dem Bevölkerungswachstum im Zusammenhang stehenden, immer deutlicher werdenden Frömmigkeitsbedürfnisse (die, in der Analyse der Kirche, wohl auch so viele in die Arme von Ketzern wie den Katharern getrieben hatten – ein in der Amtskirche offensichtlicher Missstand, dessen sich gleichzeitig der neue »Prediger«-Orden der Dominikaner angenommen hatte). Waren die deutschen Städte auch gewiss nicht an der Spitze städtischer Entwicklung in der lateinischen Christenheit, so dürfte doch die auffällige Vermehrung von Pfarreien sowie die offenbar werdenden bürgerlichen Bemühungen darum in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts (zumindest von Nennungen und damit Wahrnehmung) auch in Deutschland mit diesen Aktivitäten der Kirche auf rechtlicher Basis im Zusammenhang stehen.

Welche konkreten Umstände am einzelnen Ort allerdings jeweils tatsächlich zur Aufteilung der Pfarreien geführt haben mögen, bleibt uns angesichts unserer Quellen meist verborgen – und die Tatsache, dass Historiker immer wieder die kirchenrechtlichen Formeln verkannt und für realistische Aussagen gehalten haben, mag den Blick auf reale Wünsche und Zustände auch immer wieder verstellt haben: Verhältnisse, die als solche kirchenrechtlich irrelevant waren (oder sogar dem Kirchenrecht zuwiderliefen), brachte man nicht in Anschlag – und sie wurden daher auch in der Forschung oft übersehen. Hier besteht vielerorts noch Forschungsbedarf.

Wir haben eine ganze Reihe von möglichen stadtgenetischen Gründen für mehr oder weniger Pfarreien betrachtet. Nun ist ein näherer Blick auf die pfarreigenetischen Gründe zu werfen. Die Möglichkeit, die Einrichtung einer neuen Pfarrei auf Kosten der existierenden durchzusetzen ebenso wie zu verhindern, hatten der Pfarrer, der Patronatsherr und der zuständige Ortsbischof (und gewiss konnte auch die von den Parteien aktivierte Kurie eingreifen, wie wir das im Frankfurter Eingangsbeispiel sahen). Wie stark das grundsätzlich existierende Einspruchsrecht des Pfarrers gegen Minderung seiner Rechte und nicht zu vergessen seiner Einkünfte (berechtigt angesichts der üblichen geringfügigen Ausstattung) im Streitfall ins Gewicht fiel, ist schwer klärbar. Sicher hing das von der persönlichen sozialen Vernetzung des einzelnen Pfarrers ab (war er ein Adelliger oder Stiftsherr, oder ein Bürgersohn – und was bedeutete das in Relation zum Inhaber des Patronats?). Dem Bischof kam hohes Gewicht zu – nicht umsonst haben wir oben vermutet, dass der relativ größere Pfarreienreichtum von bischöflichen Städten diesem

43) Text in: Conciliorum Oecumenicorum Decreta: Konzilien des Mittelalters: vom Ersten Laterankonzil (1123) bis zum Fünften Laterankonzil (1512–1517), dt. übers. und hg. von Josef WOHLMUTH, Paderborn 2000, S. 239f.

Stadtherrn zu verdanken ist. Seine Position in der Seelsorge wurde in der zitierten zehnten Konstitution des 4. Laterankonzils unterstrichen. Wichtiger als die anderen war aber vermutlich durchgängig die Stärke oder Schwäche des Patronatsherrn (und ob dieser den Pfarrer unterstützte oder gegen ihn eigene Interessen verfolgte). Wer also konnte innehaben oder hatte üblicherweise inne den Patronat über städtische Pfarrkirchen?

Da der Patronat als Ablösung des Eigenkirchenrechts anzusehen ist⁴⁴⁾, lag er beim Stifter einer Kirche oder bei demjenigen, dem der Stifter den Patronat übertrug (wenn eine Kirche Pfarrkirche war oder wurde, änderte sich am Patronat grundsätzlich nichts). Wieder sind wir darauf angewiesen, für die uns besonders interessierenden Zeiten seit dem 12. Jahrhundert den gewordenen Ist-Zustand zu konstatieren, ohne meist im Einzelnen sein Zustandekommen rekonstruieren zu können und weitere Entwicklungen nach Maßgabe der Quellen zu beobachten. Dabei wird deutlich, dass der Patronat über Pfarrkirchen im bei weitem überwiegenden Maß in geistlicher Hand lag, und dass weiterhin Pfarrkirchen sehr oft entweder bereits ihrem geistlichen Patronatsherrn inkorporiert waren, wenn wir sie zuerst beobachten können, oder aber dies im Laufe des Spätmittelalters noch geschah. Inkorporation⁴⁵⁾, das heißt die verstärkte, meist vermutlich besitzrechtliche Eingliederung (»Einverleibung«) der Pfarrei in das inkorporierende Institut, bedeutete real meist eine Absicherung des Patronatsrechts gegen Zugriffe von außen (also im Spätmittelalter meist von Seiten der Bürger und des Rates, wie am Eingangsbeispiel von Frankfurt zu sehen war). Entweder also waren der Bischof, ein städtisches Stift oder ein auswärtiges Kloster Gründer der Pfarrkirche, oder ein weltlicher Stifter hatte zu einem meist unbekanntem Zeitpunkt den Patronat an eine geistliche Institution gegeben. Diese Übergabe von Pfarrkirchen geschah bis ins 12. oder 13. Jahrhundert hinein in geistliche Hand nicht auf geistlichen Druck oder aus Misstrauen gegen die Bürger und dann den Rat, sondern weltliche Stifter, auch Bürger und Rat, übergaben Aufgaben, deren Pflege von langer Dauer sein sollten, bis ins 14. Jahrhundert hinein gerne geistlichen und als solchen »ewigen« Institutionen. Besonders Patronate in der Hand von städtischen Stiften kam (oft samt Inkorporation) bei städtischen Pfarreien sehr häufig vor⁴⁶⁾ und zudem vor allem, aber nicht nur – man denke hier an Nürnberg, Rothenburg oder Bern, wo der Patronat über die einzige Altstadtpfarre zusammen mit dem Stadtwachstum dazu führte, dass eine eigene Ritterordenskommende Bern entstand⁴⁷⁾ – in kleinen

44) Peter LANDAU, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln-Wien 1975.

45) Peter LANDAU, *Inkorporation*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 16 (1987), S. 163–166.

46) Heinrich K. SCHÄFER, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtliche Untersuchung* (Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 3), Stuttgart 1903.

47) Zu Nürnberg: STAUB, *Paroisses* (wie Anm. 32), und Siegfried REICKE, *Stadtgemeinde und Stadtpfarrkirchen der Reichsstadt Nürnberg*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*

Städten in der Hand der Kommenden des Deutschen Ordens. Und obgleich die Bettelorden – gedacht zur Verbesserung des städtischen Seelsorgeangebots – an sich die Übernahme von Pfarreien ausgeschlossen hatten, ist zumindest für Würzburg auch eine Pfarrei in Dominikanerbesitz belegt⁴⁸⁾.

Wenn nun die Aufteilung einer Pfarrei oder die Einrichtung einer neuen anstanden, dann konnte der Patronatsherr – so sehr seine Stärke die ungeteilte Pfarrei beschützen konnte –, am ehesten den Weg freigeben, wenn er keinen Verlust zu befürchten hatte, sprich sicher sein konnte, dass neue Pfarreien weiterhin unter seinem Patronat standen (daher auch das zitierte Angebot des Frankfurter Rates, seinen Patronat an den zu erhebenden Kapellen abzutreten). Und da also die Errichtung neuer Pfarrkirchen immer dann am einfachsten war, wenn auch die spätere Gründung denselben Patronat erhielt wie die ursprünglichen, sind Pfarrpatronate nicht nur in Laien-, sondern sogar in Bürger- oder Ratshand entsprechend selten. Doch selbst die gab es, vor allem in Form vom Recht der Pfarrgemeinde, den Pfarrer zu wählen⁴⁹⁾ oder nach Übertragung des Patronats zum Beispiel vom Landesherrn als ursprünglichem Stifter, wie wir das in Braunschweig beobachten können⁵⁰⁾. Auch in Lüneburg – das unabhängig von seiner Größe und Bedeutung ebenfalls zu den, hier landesherrlichen, Städten mit nur einer Pfarrei zählte – besaß der Rat den Patronat⁵¹⁾.

Ob Laienpatronate den Weg zu zusätzlichen Pfarrkirchen allerdings immer leichter frei machten als geistliche, sei dahingestellt. Denn auch Laien verzichteten natürlich nicht gerne auf Rechte, so dass generell die Gesamtkonstellation stimmen musste. Man muss sich nur klar machen, dass ein geistlicher Patronat nicht zwingend zu Pfarrern ohne Stadtbezug führte: Diese waren sehr wohl oft Bürgersöhne. Als solche gerieten sie immer wieder in Konflikte, die bis zu einem gewissen Grade durch ihre soziale Existenz unvermeidlich waren: Ihre Väter und Brüder im Rat erwarteten Kooperation (oder nahmen

26 (1925), S. 1–110; zu Rothenburg: BORCHARDT, Die geistlichen Institutionen (wie Anm. 11); der Deutsche Orden und die kleineren Reichsstädte in Franken: Michael DIEFENBACHER, Fränkische Reichsstädte und Deutscher Orden, in: Reichsstädte in Franken. Aufsätze Teilbd. 1, hg. von Rainer A. MÜLLER, München 1987, S. 287–297; zu Bern: Armand BAERISWYL, Köniz, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden, die Lazariter und Lazariterinnen, die Pauliner und die Serviten in der Schweiz, bearb. von Bernard ANDERMATTEN (Helvetia Sacra IV, 7/2), Basel 2006, S. 754–780; Armand BAERISWYL, Bern, Brüder, in: Die Johanniter, die Templer, der Deutsche Orden (wie oben), S. 621–649.

48) BÜNZ, mehr Grüße (wie Anm. 41), S. 47.

49) Umfassend untersucht von KURZE, Pfarrerwahlen im Mittelalter (wie Anm. 10).

50) Vgl. oben Anm. 23; zu derartigem Zugriff von Bürgern, städtischen Eliten, Räten auf Patronate von Pfarrkirchen: Bernd SCHNEIDMÜLLER, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 79 (1993) S. 135–188. Zur Frage, wie stark oder schwach Laien – König, Adel, Bürger – in die Pfarreien eingreifen konnten BÖNNEN, Geschichte (wie Anm. 36), S. 722.

51) Vgl. nur HERGEMÖLLER, Hansische Stadtpfarreien (wie Anm. 13), S. 273 f.

ihnen deren Mangel übel), doch auf Pfarreirechte zu verzichten, waren die bürgerlichen Pfarrer meist nicht bereit und hatten dabei natürlich das Kirchenrecht auf ihrer Seite.

Aus den unterschiedlichsten, im Einzelnen mehr oder weniger isolierbaren und belegbaren Gründen entstanden also in den deutschen Städten im Laufe des hohen und späteren Mittelalters wenige oder zahlreiche Pfarrkirchen. Entsprechend unterschiedlich gut versorgt waren die einzelnen Einwohner (denn für sie alle, nicht allein für die Bürger, waren – sofern sie keine Juden waren – die Pfarrer zuständig) mit regulärer Seelsorge. In allen Fällen ordneten sich allerdings die Pfarreien in eine wesentlich weitere städtische Kirchenlandschaft ein, deren Angebote das Empfinden von Mangel gemildert haben dürften bzw. die die Instrumentarien bereitstellte, aufkommendem Mangel empfinden entgegenzuwirken. Nicht ohne Grund verwies der Frankfurter Rat (so das Eingangsbeispiel) im 15. Jahrhundert auf die an den Hochfesten völlig überfüllte einzige Pfarrkirche. Denn nur zu diesen Anlässen mussten alle Pfarrkinder die Messe ihres Pfarrers besuchen. Normalerweise ging man – dieses Szenario ist hochwahrscheinlich überall verbreitet gewesen – zu Kaplänen oder Vikaren, die vom Pfarrer mit seinen Aufgaben dezentral betraut worden waren. Auch nur die Jahresbeichte war beim zuständigen Pfarrer zu absolvieren – sonst ging man zu dem Beichtvater, den man vom regelmäßigen Messbesuch kannte. Daneben stellten seit dem 13. Jahrhundert die päpstlich privilegierten Bettelorden – an der Spitze Franziskaner und Dominikaner, doch dazu auch Karmeliter und Augustinereremiten –, von denen gerade in den größeren Städten normalerweise mehrere vertreten waren, ein zusätzliches Angebot zur Verfügung⁵²). So beliebt waren nicht nur ihre Predigten, sondern auch ihre Konvente als Begräbnisort, dass es im späteren 13. Jahrhundert praktisch lateineuropaweit zum Streit zwischen Weltklerus und Mendikanten kam, der erst in der Bulle *Super cathedram* Papst Bonifaz VIII. aus dem Jahr 1300 beigelegt wurde⁵³).

Wir werden sehen, dass gerade in Städten mit geringer Pfarreiausstattung – da der hochoffizielle Weg zu zusätzlichen Pfarreien je länger desto schwieriger begehbar war – im realen Leben noch weitere rechtliche, aber vor allem soziale Möglichkeiten bestanden, den Mangel auszugleichen. Doch auch in jenen Städten, in denen an Pfarrkirchen kein Mangel war, soll noch ein Blick auf die Organisation dieser Vielfalt im täglichen Gemeindeleben der Pfarrkinder geworfen werden. Hat möglicherweise hier die Pfarreienlandschaft selbst für Vielfalt des Angebotes und der seelsorgerischen Auswahl in der Kir-

52) Zu Angeboten, Möglichkeiten und Grenzen sehr systematisch Isnard W. FRANK, Das mittelalterliche Dominikanerkloster als paraprochiales Kultzentrum, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 17 (1998), S. 123–142.

53) Text der Bulle zum Beispiel ediert von Anton LARGIADÈR, Die Papsturkunden des Staatsarchivs Zürich von Innozenz III. bis Martin V.: Ein Beitrag zum Censimentum Helveticum, Zürich 1963, S. 226–229; vgl. die Nachzeichnung der Entwicklung der Berechtigung der Bettelorden im Zuge der Maßnahmen zur Seelsorgeverbesserung durch TRUSEN, Forum internum (wie Anm. 3).

chenlandschaft gesorgt? In vielen Darstellungen zur Stadt- und zur Pfarreigeschichte scheint ganz klar zu sein, dass jeder Pfarrei innerhalb einer Stadt ein bestimmter Sprengel in Form eines territorial abgegrenzten Bereichs zugewiesen war und damit auch die Bewohner dieses Territoriums als Pfarrkinder. Das entspricht nach Wolfgang Petkes sorgfältiger Zusammenschau kirchenrechtlichem Normempfinden seit dem 13. Jahrhundert.⁵⁴⁾ Es gibt jedoch zahlreiche Hinweise, dass dies nicht unbedingt und vor allem nicht überall in der gelebten Realität so klar gewesen ist – Hinweise, dass statt eines »Territorialprinzips« das personale Element auch innerhalb der verdichteten Siedlung der spätmittelalterlichen Städte nach wie vor starke Auswirkungen hatte (und sei es nur, weil man – wenn man aus welchen Gründen auch immer das Stadtviertel wechselte – den vertrauten Seelsorger nicht aufgeben wollte). Auch für den Kanonisten Hostiensis, auf den Petke verweist, spielte bei aller Bestimmtheit, mit der er territoriale Überschneidungen als Unregelmäßigkeit ablehnte, das der Pfarrei zugeordnete Volk eine wichtige Rolle: Und dieses Volk hat sich oft anders verhalten, als die normativen Quellen erwarten lassen. Die Vorstellung, territorial fest umrissene Grenzen gehörten realiter zu den notwendigen Definitionsmerkmalen einer Pfarrei (die vor allem in der älteren Literatur verbreitet war), ist für das Mittelalter nicht haltbar: Kirchenrechtlich sah sich bezeichnenderweise noch das Konzil von Trient (1545–63) veranlasst, die klare Eingliederung des Kirchenvolkes in Pfarrbezirke zu verlangen⁵⁵⁾. Wie eng also wurde es mit dem »Pfarrzwang« gehalten in den reichhaltig mit Pfarreien ausgestatteten spätmittelalterlichen Städten?

Das Beispiel, das wohl am deutlichsten macht, wie offen die Zugehörigkeit zu einer Pfarrei gehandhabt werden konnte, bietet die Stadt Speyer, oder besser, deren Altstadt. Als der dortige Bischof 1474 Ordnung zu schaffen versuchte, befahl er den Einwohnern nicht etwa, sich an die zuständige Pfarrei ihres Viertels zu halten. Sondern er schrieb ihnen vor, sich innerhalb von 30 Tagen eine Pfarrei zu wählen, sich ins Pfarrbuch eintragen zu lassen und künftig nur noch zwischen Quasimodo und Pfingsten zu wechseln⁵⁶⁾. Während Speyers Vorstädte offenbar als Sprengel organisiert waren, die zumindest Hin-

54) Zum Hostiensis und weiteren kanonistischen Quellen vgl. den Beitrag von Wolfgang Petke, *Die Pfarrei in Mitteleuropa im Wandel vom Früh- zum Hochmittelalter*, in diesem Band.

55) Einen Überblick über die kirchenrechtlich notwendigen und auch die üblichen Kriterien und Umstände geben die einschlägigen Lexikonartikel, so PAARHAMMER, *Pfarrei* (wie Anm. 39), S. 339; LEISCHING, *Pfarrgemeinde* (wie Anm. 34), Sp. 1715.

56) Die Erkenntnisse zur Speyerer Pfarreiorganisation verdanken sich vor allem L. Anton DOLL, *Entstehung und Entwicklung der Pfarreien der Stadt Speyer*, in: 900 Jahre Speyerer Dom. Festschrift zum Jahrestag der Domweihe 1061–1961, Speyer 1961, S. 260–291, der in den hinter dem bischöflichen Befehl aufscheinenden Verhältnisse das »reine Prinzip der Personalpfarrei« verwirklicht sieht (S. 264). Mit ihm *Palatia Sacra*, Teil I Bistum Speyer. Der Archidiaconat des Dompropstes von Speyer, Bd. 1: Die Stadt Speyer, 2. Teil Pfarrkirchen, Klöster, Ritterorden, Kapellen, Klausen und Beginenhäuser, bearb. von Renate ENGELS, Mainz 2005, S. 1–25. Kontext der Speyerer Stadtgeschichte ERNST VOLTMER, *Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter* (Trierer historische Forschungen 1), Trier 1981.

weise auf territoriales Verständnis geben, bestanden in der Altstadt zwar eine ganze Reihe von Pfarrkirchen, jedoch ohne dass ihnen konkrete Gebiete zugewiesen gewesen wären. Diese Verhältnisse waren und blieben haltbar, weil auch vermögensrechtlich kein Streit zwischen den Pfarrern aufkommen konnten: Sie alle waren in der exklusiven Bruderschaft der Kapellenherren (d. i. der Stadtpfarrer) zusammengeschlossen, und an dieses Kollegium flossen alle Einkünfte⁵⁷⁾.

Angesichts einer solchen Möglichkeit sollte in jeder Stadt sorgfältig nachgeprüft werden, wann bei der Beschreibung von Pfarreizugehörigkeiten eindeutig und ohne Vorannahme nur eine territoriale Bestimmung gemeint sein kann. Wenn in Worms ein Chronist die Angehörigen zweier von vier Altstadt-Pfarreien als die Hälfte der *civitas* bezeichnet, dann ist das gut mittelalterlich auf die Menschen bezogen und kann, muss aber nicht räumlich gemeint sein⁵⁸⁾. Der Kontext allerdings dürfte in Worms eine andere Sprache sprechen: Hier ist nicht nur, das wurde bereits zitiert, wenigstens der Pfarrei St. Rupert ein durch klare Grenzlinien beschriebenes innerstädtisches Gebiet zugewiesen. Sondern die Bedeutung, die den Pfarrgemeinden zum Beispiel für die Stadtverteidigung zuwuchs, spricht aus praktischen Erwägungen für ein Denken in räumlichen Dimensionen. Und mehr noch: Über diese konkrete Funktion wuchs der Pfarreiaufteilung in Worms die Bedeutung der basalen Aufteilung von Stadt und Bürgerschaft in der städtischen Selbstverwaltung der Freien Stadt zu, sie wurde zu einem zentralen Glied in der Stadtverfassung⁵⁹⁾. Der Personenkreis der Bürger einer Pfarrei kann aber nicht identisch gewesen sein mit dem Kreis des Pfarrvolkes, denn dieses muss auch nicht-bürgerliche christliche Einwohner der Stadt erfasst haben. Das Denken in räumlich angelegten Vierteln anstatt in auf den Pfarrer oder die Pfarrkirche bezogenen Personengruppen darf man deshalb wohl als vollzogen voraussetzen. Ein weiteres Beispiel, in dem die Pfarreien zwar als Ansatzpunkt einer grundlegenden Unterteilung der Bürgerschaft zu denken sind, diese sich aber davon wegentwickelt hat (und wahrscheinlich auch hier zu einem vornehmlich territorial verstandenen System), bieten die berühmten »Sondergemeinden« der Stadt Köln – auch sie allerdings in ihrem bemerkenswert frühen schriftlich-systematischen Niederschlag, den Schreinskarten, zunächst einmal als Personenverband greifbar⁶⁰⁾.

57) DOLL, Entstehung und Entwicklung (wie Anm. 56), S. 289 versucht die Genese über die allenthalben übliche Heranziehung von Kaplänen zu Hilfsdiensten durch den Pfarrer zu erklären.

58) Heinrich BOOS, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, Bd. 3: Monumenta Wormatiensia – Annalen und Chroniken, Berlin 1893, S. 161: *Anno 1270 Wernberus archiepiscopus Moguntinus sancte pacis propagator assumens sibi ... item cives Wormatienses cum medietate civitatis videlicet parochia Sancti Ruperti et sancti Lamperti in partes superiores transierunt.*

59) Dazu ist die ausführliche Darstellung von Gerold Bönner in der Wormser Stadtgeschichte heranzuziehen (wie Anm. 36).

60) Manfred GROTEN, Entstehung und Frühzeit der Kölner Sondergemeinden, in: Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, hg. von Peter JOHANEK (Städteforschung A 59), Köln-

Wie immer sich in solchen einzelnen Beispielen ein territoriales Verständnis von Pfarreiaufteilungen verfestigt haben mag: Es ist so klar nicht, ob sich ein »Territorialitätsprinzip« für das spätmittelalterliche städtische Pfarreiwesen im deutschsprachigen Raum tatsächlich festhalten lässt. Und selbst dort, wo eine klare räumliche Zuweisung besteht: Wie wirkte das enge Nebeneinander mehrerer Pfarreien – bot es eventuell ein breiteres Alternativangebot wie das Hinzutreten der Bettelorden für Seelsorge, Gebetsgedenken u. ä.? Konnte man möglicherweise, auch wenn man in der Stadt den Wohnsitz wechselte, weiterhin zum alten Pfarrer gehören? Denn auch wenn man gewiss in einer mittelalterlichen Stadt nicht so einfach umzog wie heute, so ist doch deutlich, dass nicht nur Frauen zu ihren Männern umzogen, sondern hin und wieder auch Männer zu ihren Frauen, wenn etwa jüngere Söhne eine Erbtöchter mit repräsentativem Familienanwesen heirateten. Wie verhielten sich reiche Familien mit mehreren Wohnsitzen in unterschiedlichen Stadtteilen oder bei entsprechend unterschiedlichem Wohnsitzen von Eltern und Kindern – wenn also die Eltern dann in einer anderen Pfarrkirche begraben sein würden als der, zu der die Kinder gehörten? Es war den Kindern nicht verwehrt, zum Gedenken an die Eltern in einer beliebigen Kirche einen Altar aufzurichten und Messen zu stiften, denn dies waren *missae privatae* oder *speciales*, die im Kirchenrecht keinem Pfarreizwang unterlagen⁶¹). Bedenkt man, dass solche *missae speciales* angesichts der eifrigen Stiftertätigkeit reicher Bürger im Spätmittelalter einen außerordentlich großen Anteil der real geleseenen Messen in einer Stadt ausgemacht haben müssen, so ist anzunehmen, dass ein gedachtes Territorialitätsprinzip durch daraus resultierenden alltäglichen Verhaltensweisen, durch Bürger, die die Grenzen allein schon durch ihren Besitz überschritten, und Familien, deren Mitglieder in unterschiedlichen Pfarreien wohnten, sich aber zum Gebetsgedenken zusammenfanden, immer wieder konterkariert wurde.

Wenn man versucht, die Spuren solcher Annahmen zum Beispiel in den Testamenten reicher Bürger aufzufinden, dann stellt man fest, dass in vielen Fällen für die Testatoren keine klare Pfarrezugehörigkeit nachgewiesen werden kann, wenn man nicht eines der Häuser als Hauptwohnsitz bestimmt und die Pfarrkirche des Viertels unabhängig von der tatsächlichen Quellenaussage zu »seiner« Pfarrei. So bedachten gerade reiche Lübecker Bürger meist alle fünf Pfarrkirchen ihrer Stadt im gleichen Maße. Solch ein Befund spricht gewiss nicht gegen Pfarreibindung, aber für die Tatsache, dass »gefühlte« alle städtischen Pfarreien für alle Bürger, für die ganze Stadt zuständig waren. Der Versuch, gerade bei reichen Lübeckern die Relation zwischen Hausbesitz (möglichst selbst bewohntem) und Testierverhalten an die Pfarrkirchen herzustellen, steht meines Wissens aus,

Weimar-Wien 2004, S. 53–77; Eduard HEGEL, Die Entstehung des mittelalterlichen Pfarrsystems der Stadt Köln, in: Kölner Untersuchungen. Festgabe zur 1900-Jahrfeier der Stadtgründung, hg. von Walther ZIMMERMANN (Die Kunstdenkmäler im Landesteil Nordrhein, Beiheft 2), Ratingen 1950, S. 69–89; Konrad BEYERLE, Die Pfarrverbände der Stadt Köln im Mittelalter und ihre Funktionen im Dienste des weltlichen Rechts, in: Jahrbuch der Görresgesellschaft 1929/30 (1931), S. 95–106.

61) Ausführlich hierzu FRANK, Das mittelalterliche Dominikanerkloster (wie Anm. 52).

doch würde die glückliche Überlieferungslage, die Hausbesitz verfolgen lässt, ihn ermöglichen. Dabei würde dann möglicherweise unterstrichen, dass auch reiche Lübecker, die ihren »Lebensmittelpunkt« eher in der Jakobipfarrei hatten, St. Marien als »die« Bürgerkirche bevorzugten (oder auch nicht)⁶². Eine Verfolgung des Stiftungsverhaltens der bedeutenden Dortmunder Familie Berswordt über 200 Jahre belegte, dass sich die Familie besitzrechtlich anscheinend im Laufe der Zeit durch die Stadt bewegte – oder aber, dass sie in »ihrer« Pfarrei erst relativ spät stiftend tätig wurden, während sie in anderen schon früher reiche Gaben hinterließen und hohe Ämter bis hin zu dem des Pfarrers bekleideten⁶³.

Und selbst der Blick auf die dem Pfarrzwang unterliegende – und eigentlich nur durch die Bettelorden durchbrochene – Grablege verwirrt zum Beispiel in Köln. Brigitte Klosterberg hat festgestellt, dass vor 1350 die meisten Testamente keine Aussage zur Grablege machten, es sei denn, sie hätten eine nicht-pfarrliche explizit gewünscht. Nach 1350 aber nähme die Nennung der Pfarrkirche als gewünschter Begräbnisort zu. Doch bedeutet das stets ganz sicher, dass der Testator mit der Nennung »seiner« Pfarrkirche als Grablege eine Selbstverständlichkeit niedergelegt hat (so wie ja generell im Spätmittelalter Dokumente immer vollständiger werden) – angesichts des Falles einer Frau, die zwei Pfarrkirchen alternativ als Grablege angab⁶⁴?

Wie aber verhielten sich nun Einwohner von Städten, denen der Luxus eines reichhaltigen Angebotes von Pfarrkirchen nicht geboten wurde? Auch in solchen Städten – und vielleicht in solchen stärker – bestand die Möglichkeit, zu den Bettelorden auszuweichen. Doch mehr noch: Es wurde schon betont, dass die Delegation der Seelsorgeverpflichtung außerhalb der Hochfeste durch den Pfarrer an Kapläne in Kirchen, die oft auch durch ihre Platzierung die Stadt mit den wenigen Pfarrkirchen besser abzudecken halfen, Loyalitäten schufen, größere persönliche Nähe des Pfarrvolkes zu diesen delegierten Seelsorgern. Um den Kaplan, in der Kapelle, in die man regelmäßig zur Messe und zum Empfang der Sakramente ging, entstanden so informelle Gemeinden⁶⁵.

Doch damit noch nicht genug: Die oben bereits angeführte kirchenrechtliche Figur der *missa specialis* konnte auch als Instrument eingesetzt werden – von reichen Bürgerfamilien, mehr aber noch vom Rat – eine tatsächliche oder empfundene Unterversorgung

62) Birgit NOODT, Religion und Familie in der Hansestadt Lübeck anhand der Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 33), Lübeck 2000, S. 170f.; siehe auch den Beitrag von Heinrich DORMEIER, Das laikale Stiftungswesen in spätmittelalterlichen Pfarrkirchen: Kaufleute, Korporationen und Marienverehrung in Lübeck, im vorliegenden Band.

63) Martina KLUG, Nicht nur ein Schatz im Himmelreich. Die Stiftungen und Schenkungen der Familie Berswordt, in: Der Berswordt-Meister und die Dortmunder Malerei um 1400. Stadtkultur im Spätmittelalter, hg. von Andrea ZUPANCIC/Thomas SCHILP, Bielefeld 2002, S. 145–156, hier 156.

64) Brigitte KLOSTERBERG, Zu Ehren Gottes und zum Wohl der Familie – Kölner Testamente von Laien und Klerikern im Spätmittelalter, Köln 1995, S. 82, 84.

65) FRANK, Das mittelalterliche Dominikanerkloster (wie Anm. 52), S. 141.

im Bereich der Seelsorge systematisch zu substituieren und damit das Pfarrmonopol weiter zu unterlaufen (durchaus auch aus Motiven obrigkeitlichen Zugriffs). Da dem Pfarrer rechtliche Möglichkeiten gegen das Lesen von Messen parallel zu den eigenen zur Verfügung standen, sind es gerade Frühmessstiftungen gewesen, die hier Umgehungsmöglichkeiten boten⁶⁶) – Messstiftungen an sich galten als verdienstvoll und konnten schlechterdings nicht unterbunden werden. So konnten Kapellen gestiftet und reich geschmückt werden, zudem mit Armenspeisungen oder Messstiftungen ausgestattet, und all das konnte die spezifischen Gruppenbedürfnisse und unmittelbaren Anliegen, Kontexte, Ereignisse, die besonders verehrten Heiligen der betreffenden Gruppe, aufgreifen, so dass die informellen Gemeinden die meiste Zeit des Jahres über vergessen mochten, dass es sich bei ihrer Kirche eben nicht um eine Pfarrkirche handelte (wenn sie es überhaupt wussten). Man denke in diesem Zusammenhang auch an Kapellen und Messstiftungen funktionaler Gruppen, an Ratskapellen und Zunftaltäre, auf die Bürger und Rat stärkeren Zugriff hatten als auf die Pfarrkirchen, deren Patronate eben sehr häufig nicht in ihrer Hand lagen – wo sie allerdings gleichzeitig über Einstiegsmöglichkeiten wie die Kirchenfabrik ebenfalls immer mehr Einfluss zu gewinnen begannen⁶⁷). Wir sind hier wieder bei Phänomenen angelangt, wie wir sie ähnlich bereits für frühere Zeiten und die Gründung von Kirchen (als Pfarrkirchen oder mit dem Potential, Pfarrkirche zu werden) für hofrechtliche oder Zuwanderer-Gruppen angenommen haben – und bei zu beobachtenden Situationen, die L. Anton Doll dazu geführt haben, für die Speyrer Altstadt eine ständische Pfarraufteilung zu diskutieren⁶⁸). Schließlich mag dieses Phänomen nicht allein in Städten mit wenigen Pfarreien attraktiv gewesen sein, sondern auch in solchen mit vielen, wo die Pfarrer sich durch schlecht bezahlte Vikare mehr schlecht als recht vertreten ließen⁶⁹). Die Frage nach intentional von Bürgern und vor allem Räten eingerichteten Substituten für die Pfarrseelsorge gehört zu den Themen der Forschung, die bisher nur in allzu wenigen Fällen systematisch angegangen worden sind.

Die Pfarrei ist die Basis der Seelsorge auch in der Stadt – aber »die« städtische Pfarrei gab es nicht. Einrichtungen der pfarrlichen Seelsorge haben die unterschiedlichsten Ausprägungen genommen, teilweise aus Gründen, die tief im Dunkel vor unserer Überlieferung

66) So in Frankfurt, wie bereits zum Eingangsbeispiel angedeutet, vgl. SCHMIEDER, »Wider die geistlichen Freiheiten« (wie Anm. 1); dazu KLOFT/SCHMIEDER, *Hii sunt vigiles* (wie Anm. 29). Einen systematischen, wenngleich kurzen Blick auf die in diesem Abschnitt bedachten Phänomene wirft Ludwig SCHMUGGE, *Stadt und Kirche im Spätmittelalter am Beispiel der Schweiz*, in: *Variorum munera florum*. Festschrift für Hans F. Haefele, Zürich 1985, S. 273–299, hier 291–295.

67) Arnd REITEMEIER, *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters: Politik, Wirtschaft und Verwaltung* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 177), Stuttgart 2005.

68) DOLL, *Entstehung und Entwicklung* (wie Anm. 56), S. 260.

69) Vgl. die ganz im Ton der Entrüstung geschriebene Kirchengeschichte Straßburgs von PFLÉGER, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 42), S. 45–54.

verschwimmen, teilweise für uns mehr oder weniger sichtbar als Reaktion ganz allgemein auf das Städtewachstum und speziell auf die Situation an jedem konkreten Ort. Die Kirche hat im Laufe ihrer Geschichte immer wieder und so auch hier Instrumentarien entwickelt, um gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung zu tragen und hier der strukturellen Schwäche des überkommenen Pfarreiwesens angesichts von Bevölkerungswachstum und -verdichtung, die gezielt oder unbeabsichtigt die unterschiedlichsten Wirkungen hatten, im Laufe der Zeit und wieder je nach konkretem Umfeld, in das sie implementiert wurden. Dabei wurden die Instrumente mehr und mehr nicht allein von kirchlicher Seite genutzt, sondern die Laien gestalteten sich ihre Seelsorge mit, bis hin zur Möglichkeit der Instrumentalisierung des Kirchenrechts für obrigkeitliche Zwecke. So fügte sich »die Pfarrei« in den deutschen Städten in eine reichhaltige Landschaft nicht allein unterschiedlicher kirchlicher Lebensformen ein, sondern auch in eine ganze städtische Landschaft von auf die Laien bezogenen kirchlichen Einrichtungen in besonderer Weise in jeder einzelnen Stadt.